

Mietbedingungen für Räumlichkeiten

Die Räumlichkeiten der MGMG in der Kaiser Friedrich Halle und dem Haus Erholung können für Veranstaltungen, die im Interesse der Stadt Mönchengladbach liegen, gemietet werden. Für die Anmietung ist mit der MGMG ein schriftlicher Mietvertrag abzuschließen; Angebote zur Vermietung, Terminvortrotierungen und -reservierungen sind unverbindlich:

1. Nutzung der Räume

1.1.

Der Mieter darf eigene oder fremde Einrichtungsgegenstände, Dekorationen, Geräte, Kulissen usw. nur mit schriftlicher Einwilligung der MGMG in die gemieteten Räume einbringen. Dabei sind die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu beachten. Eine Haftung der MGMG für vom Mieter eingebrachtes Gut ist ausgeschlossen. Dekorationen dürfen nur an die dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden. Der Aufbau ist nur ab dem vereinbarten Zeitpunkt und der Abbau bis zu dem vereinbarten Zeitpunkt gestattet. Erfolgt kein rechtzeitiger Abbau oder ist zu erkennen, dass der Abbau bis zu diesem Zeitpunkt nicht beendet sein wird, ist die MGMG auch ohne Mahnung berechtigt, die eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Mieters zu entfernen; das Recht der MGMG zur Geltendmachung weitergehender Verzugsschäden bleibt unberührt.

1.2.

Die vorhandenen Beschallungs- und Beleuchtungsanlagen sowie sonstige Anlagen dürfen nur von Mitarbeitern oder Beauftragten der MGMG in Betrieb genommen und bedient werden. Eine Haftung der MGMG für technische Störungen ist ausgeschlossen.

1.3.

Der Mieter hat für ausreichenden Ordnungsdienst vor, während und nach der Veranstaltung - insbesondere bei Disco- und Karnevalsveranstaltungen - zu sorgen, ebenso für ärztliches- und Sanitätspersonal, soweit erforderlich. Er ist dafür verantwortlich, dass die Gäste die Mieträume und die entsprechenden Gebäude ruhig verlassen.

1.4.

Der Mieter hat dafür zu sorgen, dass alle Zu- und Aufgänge zu anderen als den gemieteten Räumlichkeiten verschlossen bleiben. Die Verpflichtung zur Sicherung der Rettungswege bleibt hiervon unberührt.

1.5.

Der Mieter benennt der MGMG vor Beginn der Veranstaltung eine verantwortliche Aufsichtsperson. Unabhängig davon unterliegen alle Veranstaltungen der Aufsicht der Mitarbeiter der MGMG; ihren Anweisungen haben der Mieter und seine Erfüllungsgehilfen Folge zu leisten. Den Mitarbeitern der MGMG ist jederzeit Einlass zu der Veranstaltung zu gewähren; ein Eintrittsgeld darf nicht erhoben werden.

1.6.

Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Veranstaltung Kleidung nur an der Garderobe aufbewahrt wird.

1.7.

Bei Verkaufsveranstaltungen und -ausstellungen sind die Ladenschlusszeiten einzuhalten, es sei denn, es liegt eine behördliche Sondererlaubnis vor, die auf Verlangen der MGMG nachzuweisen ist.

1.8.

Parken ist nur auf den hierfür vorgesehenen und markierten Stellen gestattet.

Das Abstellen von Fahrzeugen auf den Gehwegen vor den Häusern der MGMG ist nicht erlaubt, um die An- und Abfahrtswege für Polizei-, Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge nicht zu blockieren. Verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

1.9.

Bei der Nutzung der nicht gesondert vermieteten Allgemeinflächen (z.B. Toiletten, Treppenhaus usw.) hat der Mieter Rücksicht zu nehmen auf die Mieter anderer Mieträume im Objekt. Er muss sich das Verhalten seiner Gäste zurechnen lassen.

2. Zustand der Räume

2.1.

Vor der Veranstaltung hat sich der Mieter von dem Zustand der Räume und deren Einrichtungen zu überzeugen; etwaige Mängel sind im Übergabeprotokoll (siehe Ziffer 7. des Mietvertrages) festzuhalten.

2.2.

Die MGMG ist berechtigt, über das vertraglich geschuldete Maß hinausgehende Reinigungskosten dem Mieter nach Beendigung der Veranstaltung in Rechnung zu stellen.

3. Bewirtung/Untervermietung

3.1.

Das Ausschicken von Getränken und die Verabreichung von Speisen dürfen ausschließlich durch die Gastronomie-Pächter der MGMG erfolgen; ggf. hat der Mieter mit diesen einen gesonderten Vertrag über die Bewirtung abzuschließen.

3.2.

Der Mieter darf die Mieträume ohne schriftliche Einwilligung der MGMG nicht untervermieten.

4. Genehmigungen/Brandschutz/Betreiberpflichten

4.1.

Der Mieter hat alle mit seinen Veranstaltungen verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen und vorgeschriebene Genehmigungen rechtzeitig einzuholen. Auf Verlangen hat er der MGMG schriftliche Nachweise zu erbringen. Kontrollorganen des Steuer- und Jugendamtes der Stadt Mönchengladbach sowie der Gewerbeaufsicht ist jederzeit der Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren.

4.2.

Ist der Einsatz einer Brandsicherheitswache erforderlich (§ 41 VStättVO), trägt der Mieter die hierdurch entstehenden Kosten. Der Mieter verpflichtet sich, für Polizei, Brandsicherheitswachen sowie sonstige Aufsichts- und Kontrollpersonen der MGMG und dritter Institutionen (z.B. GEMA) unentgeltlich die erforderliche Anzahl von Plätzen zur Verfügung zu stellen. Ist nach § 40 VStättVO ein Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik erforderlich, hat der Mieter diesen zu stellen.

4.3.

Der Mieter ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften aus der Versammlungsstättenverordnung vom 20.09.2002 (SGV NRW 252) verantwortlich. Während des Gebrauches der Mitsache muss der Mieter oder ein von ihm beauftragter Veranstaltungsleiter ständig anwesend sein. Der Mieter gewährleistet die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache, soweit diese erforderlich sind mit der Polizei, Feuerwehr und dem Rettungsdienst. Der Mieter ist zur Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Ver-

sammelstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
Die Verantwortlichkeit der MGMG bleibt unberührt (§ 38 Abs. 5 S. 3 VStättVO).



5. Haftung/Sicherheitsleistung

5.1.

Der Mieter haftet für alle vor, während und nach der Veranstaltung durch Veranstaltungsteilnehmer und seine Mitarbeiter verursachten Schäden, insbesondere für Schäden am Gebäude und Inventar, Schäden, die bei Einbringung, Auf- und Abbau von Einrichtungsgegenständen und bei der Anbringung und Entfernung von Dekorationen entstehen; alle Folgen aus unzureichendem Ordnungs- und Sicherheitsdienst; alle Folgen einer Überschreitung der vereinbarten Höchstbesucherzahl. Die MGMG haftet lediglich im Rahmen der von ihr abgeschlossenen Grundstückseigentümerhaftpflichtversicherungen. Diese sind dem Mieter bekannt.

5.2.

Die MGMG kann auch nach Abschluss des Mietvertrages die Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung verlangen, wenn nach ihrer Einschätzung der Eintritt eines Schadens nicht ganz unwahrscheinlich ist. Tritt kein Schaden ein, ist die Sicherheitsleistung unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung an den Mieter zurückzugeben.

6. Kündigung

6.1.

Führt der Mieter aus einem von der MGMG nicht zu vertretenen Grund die Veranstaltung nicht zu dem vertraglich vereinbarten Veranstaltungstermin durch oder tritt er vom Mietvertrag zurück bzw. kündigt ihn, ohne dass ihm hierzu ein individuelles vereinbartes oder zwingendes gesetzliches Recht zusteht, so ist er zur Zahlung einer Ausfallentschädigung verpflichtet.

Diese beträgt bei Anzeige des Ausfalls

- bis 180 Tage vor Veranstaltungsbeginn 20 %
- bis 60 Tage vor Veranstaltungsbeginn 40 %
- bis 40 Tage vor Veranstaltungsbeginn 60 %
- danach 80 % des vereinbarten Benutzungsentgeltes einschließlich des Entgeltes für Zusatzleistungen, sofern die MGMG nicht im Einzelfall die Entstehung eines höheren Ausfallenschadens nachweist.

Der Mieter kann nachweisen, dass dem Veranstalter ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist. Ist der MGMG eine anderweitige Vermietung möglich, werden die Einnahmen hieraus anteilig auf die Ausfallentschädigung angerechnet.

Abweichend von dieser vorstehenden Regelung trägt jeder Vertragspartner für den Fall, dass die vertraglich vereinbarte Veranstaltung auf Grund einer nicht voraussehbaren höheren Gewalt nicht stattfinden kann, die ihm bis dahin entstandenen Kosten selbst.

6.2.

Die MGMG kann den Mietvertrag aus wichtigem Grund vor Beginn der Veranstaltung kündigen wenn

- der Mieter den Veranstaltungszweck ohne Zustimmung des Vermieters ändert,
- der Mieter die vereinbarte Mietvorauszahlung und/oder Sicherheitsleistung nicht fristgerecht erbringt,
- der Mieter eine nach Abschluss des Mietvertrages geforderte Sicherheitsleistung nicht erbringt,
- der Mieter die vereinbarte Miete aus einem anderen Mietvertrag mit der MGMG nicht spätestens 10 Tage nach Eingang der Abschlussrechnung gezahlt hat;
- der Mieter entgegen gesonderter Vereinbarung (siehe Ziffer 7 des Mietvertrages) nicht fristgerecht einen Reinigungsvertrag mit einer autorisierten Reinigungsfirma und/oder die Haftpflichtversicherungspolice vorlegt;
- der MGMG Tatsachen bekannt werden, wonach die vereinbarte Veranstaltung geltenden Gesetzen widerspricht oder durch die vereinbarte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist;
- die vermieteten Räume infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Bei Kündigung aus wichtigem Grund durch die MGMG sind Ansprüche des Mieters gegen die MGMG ausgeschlossen; Ziffer 6. 1 gilt in diesem Falle entsprechend.

7. Schriftform/Gerichtsstand

7.1.

Änderungen und Ergänzungen zum Mietvertrag sind nur in schriftlicher Form gültig.

7.2.

Diese Mietbedingungen gelten auch für zukünftige Mietverträge zwischen dem Mieter und der MGMG, auch ohne gesonderte erneute Vereinbarung ihrer Geltung.

7.3.

Gerichtsstand für beide Parteien ist Mönchengladbach, soweit eine Gerichtsstandsvereinbarung zulässig ist.

Zulässige Höchst-Besucherzahl bei folgender Einrichtung:

Raum	ohne Best.	Reihenbest.	parla. Best.	Bankett	qm
Kaisersaal	200	350	240	200*	300
KF I - IV	100	80	50	60	90
Ter. rechts	40	40	30	30	43
Ter. links	30	30	20	20	31

* Kaisersaal Bankettbestuhlung mit 50 qm Tanzfläche und 18 qm Bühne an gemischten Tischen (runde und normale Tische).

Feuerwehr: Die Kosten für eine notwendige Brandsicherheitswache werden gesondert von der Stadt Mönchengladbach - Feuerwehr - in Rechnung gestellt.